

3.1 Leistungspaket 0 Nächtliche Versorgung

Grundsätze	<ul style="list-style-type: none">❖ Die Art und der Umfang der Assistenz wird für das jeweilige Haus unter Beachtung ordnungsrechtlicher Vorgaben zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbart.❖ Es findet keine individuelle Einstufung statt. Jeder Bewohner/ jede Bewohnerin erhält die für das Haus vereinbarte Leistung.❖ Die Art und der Umfang richten sich hierbei nach dem Personenkreis und der leistungsrechtlichen Notwendigkeit. Gesetzliche und ordnungsrechtliche Belange werden berücksichtigt.❖ Die Personalmenge (VK) bezieht sich auf die Betreuungseinheit (z.B. mehrere Häuser, Haus, Wohneinheit etc.) und wird auf die Anzahl der Leistungsberechtigten heruntergebrochen.
Ziel der Leistung	<ul style="list-style-type: none">❖ Körperliche Unversehrtheit in der Nacht sicherstellen❖ Erforderliche Grundversorgung in der Nacht sicherstellen❖ Gefahr für Leib und Leben vermeiden❖ Emotionale und physische Sicherheit herstellen
Fachkraftquote	100%
Inhaltliche Definition	<ul style="list-style-type: none">● Stufe 0: Kein Leistungsbedarf● Stufe 1: Rufbereitschaft● Stufe 2: Nachtbereitschaft● Stufe 3: Nachtwache